

AGB ENERGIELIEFERUNG (Stand 04.07.2023)

1. Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

- 1.1 Angebote der KSE Energie GmbH (im Folgenden: „KSE Energie“) auf der Homepage www.kse-energie.de, in Prospekten, Anzeigen, etc. sind freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.
- 1.2 Der Vertrag zwischen dem Kunden und KSE Energie kommt zustande, indem KSE Energie den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme durch KSE Energie wird gegenüber dem Kunden ausdrücklich durch eine Auftrags- oder Versandbestätigung in Textform erklärt. Nach der Aufnahme erhält der Kunde einen Link zum Kundenportal, wo die Vertragsdokumente online zum Download bereitgestellt werden.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von leitungsgebundener Energie durch KSE Energie (im Folgenden: „Energiefieferung“).
- 1.4 Das Produktangebot der KSE Energie im Bereich Energiefieferung richtet sich nicht an Verbraucher, sondern nur an Unternehmer. Für Zwecke dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, (i) ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB) und (ii) ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
- 1.5 Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn KSE Energie ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2. Übergabeort, Messung, Ablesung

- 2.1 Die Übergabe der Energie erfolgt an der im Netzanschlussvertrag/Netzanschlussnutzungsvertrag definierten Übergabestelle.
- 2.2 Die Messung der vom Kunden verbrauchten Energie erfolgt auf der im Netzanschlussvertrag bzw. Netzanschlussnutzungsvertrag festgelegten Netzebene.
- 2.3 Die Messung der vom Kunden verbrauchten Energie erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch den vom Kunden beauftragten Messdienstleister.
- 2.4 KSE Energie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der KSE Energie an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

- 3.1 Die Energiefieferung an den jeweiligen Abnahmestellen setzt den Bestand eines gesonderten Netzanschlussvertrages/Netzanschlussnutzungsvertrages oder eines anderweitig wirksamen Verhältnisses des Kunden/jeweiligen Grundstückseigentümers mit dem Netzbetreiber sowie die Inbetriebnahme des Anschlusses durch den Netzbetreiber voraus. Für den Abschluss der erforderlichen Anschluss- oder Anschlussnutzungsverträge mit dem örtlichen Netzbetreiber ist der Kunde verantwortlich.
- 3.2 Ein Lieferantenrahmenvertrag wird zwischen KSE Energie und dem jeweiligen Netzbetreiber geschlossen.

4. Nebenpflichten

Energiefieferungen an Weiterverkäufer und die Lieferung an Letztverbraucher mit einer Verbrauchskapazität ab 600 GWh/a unterliegen in der Regel der Meldepflicht nach REMIT. Der Kunde wird KSE Energie mitteilen, sofern die Energiefieferung nach REMIT meldepflichtig ist. Die Mitteilung entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Meldung gemäß REMIT.

5. Abrechnung

- 5.1 Auf Anfrage bietet KSE Energie dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.
- 5.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der KSE Energie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist, wie es unter Berücksichtigung der Abnahmemengen gemäß dem zugrundeliegenden Vertrag zu erwarten wäre.
- 5.3 Gegen Ansprüche der KSE Energie kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet KSE Energie für jede Mahnung nach Zahlungserinnerung einer fälligen Rechnung 2,50 € Mahnentgelt (umsatzsteuerfrei).
- 5.5 Preisanpassungsrecht für Gaslieferungen
 - a) KSE Energie steht das Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG zu. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht gilt, wenn die Voraussetzungen des § 24 EnSiG nur deshalb nicht vorliegen, weil die Bundesnetzagentur eine Feststellung nach § 24 Abs. 1, Abs. 4 EnSiG nicht getroffen hat und/oder das Bundesministerium für Wirtschaft die Alarmstufe oder die Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas nicht ausgerufen hat,
 - weil (bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen) nur bilanziell aber nicht auch physisch Importmengen fehlen oder
 - obwohl infolge des Ausbleibens oder einer drastischen Kürzung von Gasimporten nach Deutschland oder aufgrund von Nichtlieferungen russischer Lieferanten (ganz oder teilweise, bilanziell oder physisch) die damit gegen ihre vertraglichen Lieferpflichten verstoßen (z.B. aufgrund politischer Entscheidungen wie der Verhängung eines Embargos), in der Lieferkette berechnete Preiserhöhungen oder Mindermengen von Gaslieferungen der Gasvorlieferanten des Vorlieferanten auftretenund ein Gasvorlieferant der KSE Energie aus diesem Grund seine Leistungspflicht nicht oder nur unter Preisanpassungen erfüllt und KSE Energie daher gezwungen ist, die ausgefallene Vorlieferung zu kompensieren oder für die Vorlieferung einen erhöhten Preis zu bezahlen.
 - b) Die Modalitäten und Rechtsfolgen der Ausübung des Preisanpassungsrechts, insbesondere die Begrenzung der Preisanpassung auf die tatsächlich anfallenden Mehrkosten der Ersatzbeschaffung (§ 24 Abs. 1 EnSiG (Entwurf)), die Modalitäten und das Kündigungsrecht des Kunden (§ 24 Abs. 2 EnSiG (Entwurf)), richten sich nach § 24 EnSiG.

KSE Energie wird den Gaspreis nur um die tatsächlichen Mehrkosten der (Ersatz-) Beschaffung erhöhen. Sofern sich die Kosten für die (Ersatz-) Beschaffung nach der Durchführung der Preisanpassung reduzieren sollten, wird KSE Energie den erhöhten Preis neu berechnen und dem Kunden die zu viel bezahlten Beträge erstatten.

6. Berechnungsfehler

- 6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von KSE Energie zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt KSE Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.2 Ansprüche nach Pkt. 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 7.1 KSE Energie ist berechtigt, für den Energieverbrauch von drei Monaten Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 7.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 7.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann KSE Energie in angemessener Höhe Sicherheit verlangen oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde in dem Vorauszahlungsverlangen auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.
- 7.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 7.5 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so kann KSE Energie die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

8. Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schäden begrenzt.

9. Befreiung von der Leistungspflicht

- 9.1 KSE Energie ist von ihrer Leistungspflicht bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.
- 9.2 Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist KSE Energie berechtigt, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde
 - a) in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet, in diesem Fall ist die Unterbrechung ohne vorherige Androhung zulässig;
 - b) mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Mahnung nachkommt. Verzug in nicht unwesentlicher Höhe liegt dann vor, wenn der Kunde mit einem Betrag in Höhe der Zahlungen oder Abschlagszahlungen für drei Monate im Verzug ist. Die Einstellung der Belieferung ist spätestens zwei Wochen vorher anzudrohen, wobei die Androhung zugleich mit der Mahnung erfolgen kann.

KSE Energie wird die Lieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung der Lieferung entfallen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Ist ein Vertragspartner aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert, seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrages zu erfüllen, so ist er insoweit von diesen Verpflichtungen solange befreit, bis die durch Höhere Gewalt verursachten Erfüllungshindernisse beseitigt sind.
- 10.2 Höhere Gewalt sind alle Ereignisse und Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragspartner liegen, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die dazu führen, dass der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann (z.B. Störungen des Versorgungsnetzes, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Anordnungen der öffentlichen Hand).
- 10.3 Der an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Höhere Gewalt gehinderte Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und ihm, soweit ihm dies möglich ist, den Grund, das Ausmaß und die voraussichtliche Dauer des Erfüllungshindernisses mitzuteilen. Er wird darüber hinaus alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages wiederherzustellen.
- 10.4 Für die Dauer des Vorliegens Höherer Gewalt ist der von der Höheren Gewalt nicht betroffene Vertragspartner von der Pflicht zur Erbringung seiner jeweiligen Gegenleistung befreit.

11. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt

sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind unter www.bfee-online.de verfügbar. Weitere Informationen über das Thema Energieeffizienz sind über die Deutsche Energieagentur zu beziehen.

12. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.

13. Lieferantenwechsel

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ermöglicht die KSE Energie einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.

14. Streitbeilegung und Streitschlichtung

14.1 Kunden können sich unter den Voraussetzungen des §111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, 0302757240-0 wenden. KSE Energie ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

14.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.–Fr.: 9.00–15.00 Uhr, Telefon 030 22480-500 Bundesweites Infotelefon, Fax 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

15. Sonstiges

15.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages und alle zu seiner Durchführung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass eine Weitergabe von Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Letzteres gilt insbesondere gegenüber beteiligten Netzbetreibern, Dienstleistern oder zuständigen Behörden.

15.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle die jeweilige Regelung des deutschen Rechts. Die Gesamtwirksamkeit der übrigen Bestimmung bleibt von einer Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung unberührt.

15.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Textform. Eine Vertragsänderung liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich als solche gekennzeichnet wurde.

15.4 Der Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

15.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden automatisiert gespeichert, verarbeitet und ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet. Im Einzelnen verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage: www.kse-energie.de/datenschutz.